

V 421.H**Richtlinien zu Vertragserfüllungsbürgschaft****1. Bürgen**

Als Bürgen kommen nur die

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstitute bzw. Kreditversicherer in Betracht.

Die Kreditinstitute der EU sind in einer von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstellten und jeweils im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Bankenliste aufgeführt.

Bei der Vorlage von Bürgschaften anderer Kreditinstitute bzw. Kreditversicherer – die also nicht in den vorgenannten Listen aufgeführt sind – hat der Bieter/Auftragnehmer den Nachweis der Zulassung zu führen.

2. Rückgabe

Die Bürgschaftsurkunde nach Formblatt [Vertragserfüllungsbürgschaft V 421 F](#) ist erst nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben; es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Hier kommen nicht erledigte vertragliche Schadensersatzansprüche aus der Zeit der Vertragserfüllung in Betracht. Dann darf er auch für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit bis zur Höhe der Kosten für die noch nicht erledigten Ansprüche zurückhalten.

3. Zugelassene Kreditinstitute

Zugelassene Kreditinstitute können eingesehen werden unter:

<https://portal.mvp.bafin.de/database/InstInfo/>

4. Hinweis zum Umgang mit eingereichten Vertragserfüllungsbürgschaften

Vom Formular geforderte aber abweichende Angaben sind vor einer Zurückweisung der Bürgschaft rechtlich zu prüfen.